

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Spitex Oberengadin (AGB)

Abschluss und Inhalt des Vertrags

Das Vertragsverhältnis zwischen der Spitex Oberengadin (nachfolgend „Spitex“) und ihren Kundinnen und Kunden (nachfolgend „Kunden“) wird bestimmt durch

- a. die individuelle Rahmenvereinbarung,
- b. die aktuelle Leistungsplanung basierend auf der Bedarfsabklärung,
- c. die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie
- d. das jeweils aktuelle Tarifblatt.

Leistungen

¹Die Art, der Umfang und die Dauer der Leistungen bestimmt sich nach der jeweils aktuellen Leistungsplanung, welche im Leistungsplanungsblatt erfasst ist und einen Bestandteil der Vereinbarung zwischen den Parteien darstellt. Bei einem vorübergehenden, zeitlichen Mehrbedarf von bis zu 20% kann ohne vorgängige Information der Kunden abgewichen werden (z.B. bei medizinischen Problemen wie einer Grippe oder einem Sturz oder ähnlichem). Bei einem Mehrbedarf von mehr als 20% oder einem dauernden Mehrbedarf muss eine neue Bedarfsabklärung mit Leistungsplanung vorgenommen werden.

²Mitarbeitende der Spitex erbringen Leistungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses zwischen der Spitex und ihren Kunden. Weitergehende Leistungserbringung ist den Mitarbeitenden der Spitex nicht gestattet.

³Der vereinbarte Einsatzbeginn kann sich um +/- 30 Minuten verschieben. Grössere Abweichungen werden rechtzeitig telefonisch mitgeteilt.

Einsatz von Dritten

¹Die Spitex erbringt sämtliche Leistungen in der Regel selber. Unter besonderen Umständen behält sie sich vor, qualifizierte Drittpersonen oder Drittorganisationen einzusetzen.

²Sind neben der Spitex weitere Dienstleister der ambulanten Pflege im Einsatz, liegt es in der Verantwortung des Kunden den Kontakt zu vermitteln. Die Einsätze müssen koordiniert und das Zeitbudget abgesprochen werden, damit die Kostenübernahme durch die Versicherer sichergestellt werden kann.

Kosten der Leistungen und Kostenübernahme

¹Kosten der Pflegeleistungen, die von der obligatorischen Krankenversicherung nicht übernommen und vom Kunden ausdrücklich gewünscht werden, gelten als Extraleistungen und gehen vollständig zulasten der Kunden.

²Kosten für Hauswirtschaftsleistungen und für Extraleistungen gehen vollständig zulasten der Kunden. Vorbehalten bleibt die Leistungspflicht Dritter (z.B. Privatversicherung). Die Tarife richten sich nach dem aktuellen Tarifblatt.

³Werden die Leistungen der Spitex *vorübergehend* zugunsten von ausserkantonalen Kunden erbracht (z.B. während eines Ferienaufenthalts ausserhalb des Wohnkantons der Kunden), gehen die Vollkosten vollständig zulasten der Kunden. Die Rückforderung bei der Versicherung, dem Wohnkanton und/oder der Wohngemeinde obliegt den Kunden.

⁴Werden die Leistungen der Spitex *vorübergehend* zugunsten von Kunden mit Wohnsitz im Kanton Graubünden aber ausserhalb der Spitexregion erbracht, gehen die ungedeckten Kosten zulasten der Kunden.

Rechnungstellung und Fälligkeit

¹Leistungen, die von der obligatorischen Krankenversicherung übernommen werden, werden in den gesetzlichen Bestimmungen und allfälligen Verträgen zwischen den Leistungserbringern und den Versicherungen geregelt. Mit der Krankenversicherung wird im System des Tiers Payant abgerechnet; das heisst, die Spitex schickt die Rechnung direkt dem Versicherer.

²Die Kosten für Hauswirtschaftsleistungen, für Extraleistungen und die Kostenbeteiligung der Kunden an den Pflegeleistungen werden den Kunden direkt in Rechnung gestellt. Die Vergütung ist jeweils innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig.

³Wird die Vereinbarung mit der Spitex kundenseitig von mehreren Personen unterschrieben, so gelten diese als Solidarschuldner.

Abbestellung von Leistungen

¹Für Einsätze von Dienstag bis Sonntag, die der Kunde nicht mindestens 24 Stunden im Voraus abbestellt, und für Einsätze am Montag, die der Kunde nicht spätestens am Freitag der Vorwoche abbestellt, stellt die Spitex den Kunden gemäss offiziellem Tarif Rechnung.

²Im Falle eines Spitaleintritts oder bei Todesfällen erfolgt keine Verrechnung.

Vertragskündigung

¹Die Einsatzverpflichtung der Spitex richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

²Die Kündigung der Vereinbarung bedarf in der Regel der schriftlichen Form. Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von 5 Tagen gekündigt werden.

Die Vereinbarung endet ohne Kündigung, wenn der Kunde in ein Spital oder Heim eintritt oder stirbt.

Wohnungszugang

¹Die Kunden sind verpflichtet, den Zugang zu ihrer Wohnung für die Mitarbeitenden der Spitex zu gewährleisten.

²Erfordern es die Umstände (begründete Sorge über den Gesundheitszustand des Kunden, Unauffindbarkeit), ist die Spitex berechtigt, die Wohnungs- oder Haustür durch die Polizei öffnen zu lassen. Die Sicherheit und Gesundheit des Kunden stehen dabei an erster Stelle. Die Kosten für diese Massnahme werden in Rechnung gestellt.

Schweigepflicht

Die Spitex verpflichtet ihre Mitarbeitenden zur Beachtung der Schweigepflicht sowie der geltenden Datenschutzbestimmungen.

Haftung

Die Spitex haftet für Schäden, die durch Mitarbeitende vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht werden. Jegliche weitere Haftung wird ausgeschlossen.

Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertrag zwischen der Spitex und den Kunden ist der Sitz der Spitex.

(SVGR, 30. September 2013)